

Der Gesellschafter

Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht

Herausgegeben von
Nikolaus Arnold, Harald R. Jahn und Susanne Kalss

GesRZ

Christian Feltl / Julia Fragner Unternehmensrecht aktuell	147
Andreas Reiner Schiedsverfahren und Gesellschaftsrecht.....	151
Susanne Kalss / Edith Hlawati / Maria Doralt / Nikolaus Adensamer Ausgewählte Fragen zur Satzungsgestaltung bei der Societas Europaea	170
Alexander Hofmann Der mittelbare Beteiligungserwerb durch eine beherrschte Privatstiftung im Übernahmegesetz nach dem Übernahmerechts-Änderungsgesetz 2006	182
Rudolf Haselberger Gesellschafts- u. insolvenzrechtliche Grundlagen einer notwendigen Streitgenossenschaft	192
JUDIKATUR	
OGH	
GmbH: Entsendung von Arbeitnehmervertretern in ein freiwillig eingerichtetes Gremium.....	197
Firmenbuch: Rekurslegitimation gegen die Eintragung der Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats; keine Bedachtnahme auf verspätete Rekurse im Firmenbuchverfahren	202, 206
Mietzinsanhebung anlässlich einer Verschmelzung	204
Deckungspflicht des Genossenschafters im Konkurs.....	207
OLG Wien	
Privatstiftung: Errichtung einer Stiftungszusatzurkunde	208
VwGH	
OEG zwischen Rechtsanwälten: Finanzvergehen.....	209
Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Abgabenschulden.....	210
Personengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit: Adressierung von Feststellungsbescheiden	211, 214
Abfertigung an Gesellschafter als verdeckte Gewinnausschüttung?	212
Konzern iSd § 15 AktG	214
Rezensionen	216
Impressum	169

Alexander HOFMANN*)

Der mittelbare Beteiligungserwerb durch eine beherrschte Privatstiftung im Übernahmegesetz (ÜbG) nach dem Übernahmerechtsänderungsgesetz 2006 (ÜBRÄG)¹⁾

Durch Art 1 ÜBRÄG wurde das ÜbG mit Wirkung vom 20.5.2006 durchgreifend geändert. Der Gesetzgeber hat damit die EU-Übernahme-Richtlinie (ÜbRL)²⁾ umgesetzt und den Bedenken des VfGH³⁾ an der Gesetzmäßigkeit der 1. ÜbV entsprochen. Das Regelungssubstrat der 1. ÜbV wurde im neuen System des ÜbG verankert. Kernstück der Reform war die Ersetzung des materiellen Kontrollbegriffes durch die formellen Schwellenwerte von 26 % und 30 % für die erste (unmittelbare) Beteiligungsstufe.⁴⁾ Im Folgenden soll dargelegt werden, wie das neue Recht den mittelbaren Erwerb einer (kontrollierenden) Beteiligung durch eine beherrschte Privatstiftung (PS), wofür der materielle Kontrollbegriff maßgeblich bleibt,⁵⁾ regelt.

I. Rechtsfolgen qualifizierten Beteiligungserwerbes im ÜbG

1. Pflichtangebot und Überschreiten gesicherter Sperrminorität

Wer die Kontrolle über *mehr als 30 %* der Stimmrechte aus Beteiligungspapieren an einer AG erlangt, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (*kontrollierende Beteiligung*), muss dies der ÜbK unverzüglich mitteilen und innerhalb von 20 Börssetagen ein Angebot für den Erwerb aller Beteiligungspapiere der Zielgesellschaft anzeigen (*Pflichtangebot* – §§ 2, 22 Abs 1, 2 und 3 ÜbG).⁶⁾ Ab der Anzeige ist es dem Bieter verboten, den Erwerb von Beteiligungspapieren der Zielgesellschaft zu besseren Bedingungen anzubieten oder Beteiligungspapiere zu verkaufen (§§ 10, 16 Abs 1 und 3, § 22 Abs 1 ÜbG). Dieselben Pflichten treffen (gemeinsam vorgehende – dazu unten unter 2.) Rechtsträger, die Kontrolle durch Bildung, Auflösung oder Änderung (in) einer Gruppe erwerben (§ 22a ÜbG). Angebotspflichtig wird auch, wer eine kontrollierende Beteiligung von nicht mehr als 50 % der Stimmrechte innerhalb eines Jahres um 2 % der Stimmrechte der Gesellschaft aufstockt (sog. „Creeping-in“ – § 22 Abs 4 ÜbG). Die Verletzung der Bestimmungen über das Pflichtangebot ist für Bieter, die mit ihnen gemeinsam vorgehenden Rechtsträger und deren Organe mit einer Verwaltungsstrafe belegt (§ 35 Abs 1 Z 1 und Abs 2 ÜbG). Zivilrechtlich ist der Verstoß mit dem Ruhen der Stimmrechte des Bieters sanktioniert (§ 34 Abs 1 Z 1 ÜbG). In besonderen Fällen (passiver Kontrollerwerb, Fehlen eines materiellen Kontrollerwerbes oder -wechsels oder höherwertige andere Interessen) gelten *Ausnahmen* von der Angebotspflicht (§§ 22b, 24 und 25 ÜbG).

Der Erwerb von *mehr als 26 %* bis zu 30 % der Stimmrechtsmacht ist der ÜbK innerhalb von 20 Börssetagen anzuzeigen (*Überschreiten der gesicherten Sperrminorität*

– § 26a Abs 1 ÜbG). Stimmrechte, die die 26%-Schwelle überschreiten, *ruhen* (§ 26a Abs 2 ÜbG).

Zweck dieser zentralen Bestimmungen des ÜbG ist es, die Minderheitsaktionäre zu schützen und ihnen nach einem Kontrollwechsel Gelegenheit zum Austritt zu geben (Konzerneingangskontrolle).⁷⁾ Außerdem soll ausgeschlossen werden, dass einzelne Aktionäre aus der Aufgabe ihrer Machtstellung Sondervorteile (Kontrollprämie) lukrieren können.⁸⁾

*) Dr. Alexander Hofmann, LL.M., ist Rechtsanwalt in Wien und auch in New York zugelassen.

¹⁾ BGBl I 2006/75. Zitate des ÜbG beziehen sich im Folgenden auf die neue Fassung. Mit dem Zitat „ÜbG aF“ wird die bis 19.5.2006 in Geltung gestandene Fassung des ÜbG bezeichnet.

²⁾ RL 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 betreffend Übernahmeangebote, ABI L 142 vom 30.4.2004, S 12.

³⁾ Die in der Einleitung des Prüfungsverfahrens vom 14.12.2005, B 389/05-22 ua, hinsichtlich der Verordnungsmächtigung der Übernahmekommission (ÜbK) geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken hat der VfGH im Erk vom 6.10.2006, G 151/05 ua, V 115/05 ua, RdW 2007, 21, als zutreffend erkannt und die Verfassungswidrigkeit der § 22 Abs 1, 2, 5 und 6, § 25 Abs 1 und 2 und § 34 Abs 1 Z 2 ÜbG aF sowie die Gesetzswidrigkeit der Verordnung der ÜbK vom 9.3.1999 zum ÜbG, kundgemacht im Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 11.3.1999, Veröffentlichung Nr 115 (1. ÜbV), festgestellt.

⁴⁾ Dazu im Allgemeinen *Huber/Alscher*, Das Übernahmerechtsänderungsgesetz – ein Überblick, *ecolex* 2006, 574.

⁵⁾ ErlRV 1334 BlgNR 22. GP zu § 22 Abs 3.

⁶⁾ Zur Definition der Begriffe und zum internationalen Anwendungsbereich siehe §§ 1, 2 und 27b ÜbG sowie unten unter Abschnitt VII.

⁷⁾ *Zollner*, Kontrollwechsel und Kontrollerlangung im Übernahmegesetz, 46 ff.

⁸⁾ Der Preis des Angebotes darf gesetzliche Referenzpreise (Erwerbe des Bieters oder der mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger in den letzten 12 Monaten vor Anzeige des Angebotes oder der durchschnittliche nach den Handelsvolumina gewichtete Börsenkurs in den letzten sechs Monaten vor Bekanntgabe der An-

2. Gemeinsames Vorgehen

Bei *gemeinsam vorgehenden* Rechtsträgern kommt es zur Erstreckung der Bieterpflichten und der wechselseitigen Zurechnung von Beteiligungen (§ 1 Z 6, § 23 Abs 1 und § 26a Abs 1 ÜbG). Gemeinsames Vorgehen ist typischerweise gegeben, wenn mehrere Personen ihre Stimmrechte zur Kontrollenerlangung syndizieren (§ 1 Z 6 ÜbG); bei *unmittelbarer* oder *mittelbarer Kontrolle* wird dies (widerleglich) vermutet (§ 1 Z 6 ÜbG). Das ÜbG knüpft an mehreren Stellen an das gemeinsame Vorgehen an.

II. Bedeutung der beherrschten PS im Übernahmerecht

1. Zurechnung von Bieterpflichten

Entsprechend der *wirtschaftlichen Betrachtungsweise* und zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten müssen sich die Bieterpflichten auch auf Personen erstrecken, die die ÜbG-relevante Beteiligung (kontrollierend oder durch Überschreiten der gesicherten Sperrminorität) mittelbar (dh über einen zwischengeschalteten Rechtsträger) erwerben (sog *mittelbare Kontrolle* bzw Beteiligung – § 22 Abs 1 und Abs 3 und § 26a Abs 1 ÜbG).⁹⁾ Mittelbarer Kontrollenerwerb kann auf zweierlei Weise stattfinden. Entweder erwirbt der unmittelbar beteiligte Rechtsträger die Kontrolle über die Zielgesellschaft (und dieser Erwerb wird dem mittelbar Beteiligten zugerechnet) oder der mittelbar Beteiligte erlangt die Kontrolle über den zwischengeschalteten Rechtsträger (der zuvor schon eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft gehalten hat). Primär ist die Zurechnung mittelbaren Beteiligungserwerbes vom Leitbild der sich aus einer Gesellschaftserstellung ergebenden Beherrschungsmöglichkeit geprägt.¹⁰⁾ Ihre gesetzliche Definition nimmt aber auch auf „*sonstige Rechte*“ Bezug, die es ermöglichen, den zwischengeschalteten Rechtsträger und dessen Anteilsverwaltung zu beherrschen (§ 22 Abs 3 Z 2 ÜbG). Das Gesetz erfasst damit Steuerungsmacht, die „stiftungsinteressierten“ Personen (widerrufs- oder änderungsberechtigten Stiftern, Begünstigten oder Letztbegünstigten – siehe dazu näher unten unter Abschnitt III.5.) aufgrund besonderer Rechte über eine *Stiftung* zukommt.¹¹⁾ Die Vorgaben der ÜbRL (Art 5 Abs 1 sowie das in der Präambel Abs 6 festgeschriebene Effektivitätsgebot) verlangen dieses weite Begriffsverständnis, von dem schon das ÜbG aF ausging.

Erwirbt eine beherrschte PS eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft oder eine Beteiligung, die die gesicherte Sperrminorität überschreitet, so ist *Adressat der übernahmerechtlichen Bieterpflichten* (Pflichtangebot, Verbot bestimmter Paralleltransaktionen, Creeping-in-Beschränkung und Anzeige der überschrittenen Sperrminorität), wer die PS beherrscht (§ 22 Abs 3 Z 2, § 16 Abs 1 und 3, § 26a Abs 1 ÜbG). Die PS unterliegt als unmittelbar Beteiligte denselben Pflichten. Auch der umgekehrte Fall ist denkbar. Angebotspflichtig wird, wer durch Veränderungen oder Verschiebungen innerhalb des

Stiftungsgefüges eine beherrschende Stellung in der PS einnimmt und dadurch die mittelbare Kontrolle über die Zielgesellschaft erlangt.

2. Zurechnung von Beteiligungen

Die Beherrschung einer PS führt dazu, dass für die PS und die sie kontrollierende Person widerleglich vermutet wird, dass sie gemeinsam vorgehen (§ 1 Z 6, § 22 Abs 3 ÜbG). Die relevanten Beteiligungsschwellen werden in dieser Situation durch *gegenseitige Zurechnung* der Anteile an der Zielgesellschaft berechnet.¹²⁾ Für die Verpflichtung zur Stellung eines Pflichtangebotes und die sonstigen Bieterpflichten wird fingiert, dass jeder Beteiligte die Anteile des anderen hält. Die Bieterpflichten treffen die beherrschte PS und den Einflussträger solidarisch, auch wenn sich die relevante Beteiligung auf beide aufteilt (§ 23 Abs 1 und 3, § 26a Abs 1 ÜbG).¹³⁾

3. Sonstige Bedeutung

Die folgenden Regelungen des ÜbG richten sich ebenfalls an gemeinsam vorgehende Rechtsträger iSd § 1 Z 6 ÜbG und sind bei Involvierung einer beherrschten PS zu beachten: 2. Teil (Freiwillige öffentliche Übernahmeangebote): Befreiung von der Bekanntmachungspflicht – § 5 Abs 4 ÜbG; Angaben zu den Rechtsträgern in der Angebotsunterlage – § 7 Z 12 ÜbG; Verbot von Parallel-

gebotsabsicht) nicht unterschreiten (§ 26 Abs 1 ÜbG). Dagegen ließe sich einwenden, dass die Restriktion von Kontrollprämien der Übernahme unterbewerteter Unternehmen und der Bereinigungsfunktion des Kapitalmarktes entgegenwirkt und daher auch den Interessen der Aktionäre abträglich ist (zur ökonomischen Analyse siehe *Klein/Coffee*, Business Organization and Finance – Legal and Economic Principles⁹, 167). Eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtspolitischen Argumenten ist an dieser Stelle nicht möglich.

⁹⁾ Zollner, Kontrollwechsel, 147.

¹⁰⁾ Zollner, Die kontrollierte Privatstiftung aus gesellschafts- und kapitalmarktrechtlicher Sicht, GesRZ 2003, 278.

¹¹⁾ ErlRV 1276 BlgNR 20. GP zu § 22 Abs 3; grundlegend dazu Zollner, GesRZ 2003, 281 ff; weiters *Diregger/Ullmer*, Die Spruchpraxis der Übernahmekommission nach drei Jahren Übernahmegesetz – eine Auswahl, WBI 2002, 97 (104 f); *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 22 Rz 16.

¹²⁾ Die ÜbK hat die Zurechnung von Beteiligungen im Verhältnis gemeinsam vorgehender Rechtsträger auch für den Creeping-in-Tatbestand (Zurechnung der Mehrheit von Stimmrechten als negative Voraussetzung) trotz unklarer Formulierung schon nach der Creeping-in-Verordnung (2. Verordnung der ÜbK vom 21.2.2000 zum ÜbG, kundgemacht im Veröffentlichungsblatt der Wiener Börse AG vom 1.3.2000, Veröffentlichung Nr 42) bejaht (ÜbK 19.4.2001, GZ 2001/1/3-27). Mit dem ÜbRÄG wurde dies gesetzlich festgeschrieben (§ 1 Z 6, § 22 Abs 4, § 23 Abs 1 und 3 ÜbG).

¹³⁾ Den Fällen einseitiger Zurechnung des § 23 Abs 2 ÜbG (wenn die Beeinflussung der Ausübung der Stimmrechte dem Rechtsträger, dem zugerechnet wird, als Treugeber, Ermächtigungstreuhänder oder Fruchtgenussberechtigtem vorbehalten bleibt) lässt sich die Beteiligung durch eine PS – ohne Widerlegung der Vermutung, dass die PS und der Kontrollträger gemeinsam vorgehen – nicht zuordnen (*Diregger/Kalss/Winner*, Das österreichische Übernahmerecht², Rz 190; vgl auch *Krejci*, Die Aktiengesellschaft als Stifter, 76).

transaktionen – § 16 ÜbG; Sperrfrist – § 21 Abs 1 ÜbG; 3. Teil (Pflichtangebote und freiwillige Angebote zur Kontrollerlangung): Zurechnung von Parallelerwerben – § 25a Abs 2 ÜbG; Referenztransaktionen für den Angebotspreis – § 26 Abs 1 ÜbG; Ausnahme vom Ruhen der die gesicherte Sperrminorität überschreitenden Stimmrechte – § 26a Abs 3 ÜbG; Durchbrechung von Übertragungsbeschränkungen – § 27a Abs 3 und 5 ÜbG; 5. Teil (Verfahren und Sanktionen): Auskunft- und Informationspflichten – § 30 Abs 4 ÜbG; Rechtskraftwirkung von Entscheidungen der ÜbK – § 33 Abs 1 ÜbG; Parteistellung – § 33 Abs 2 Z 2 ÜbG; Aufforderung zur Bestellung von Zustellbevollmächtigten – § 33 Abs 3 und 7 ÜbG; Strafbestimmungen – § 35 Abs 1 Z 1, 3, 5 und 6 ÜbG.

4. Auswirkungen auf das Stiftungsrecht?

Die kontrollierte oder beherrschte PS (im Gegensatz zur sog kontrollfreien PS) ist ein im Übernahmerecht von Lehre und Gesetz anerkannter Begriff.¹⁴⁾ Die Ausnahmetatbestände des § 24 Abs 3 Z 3 und des § 25 Abs 1 Z 5 ÜbG berücksichtigen ausdrücklich den Fall einer PS, auf deren Geschäftsführung beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (siehe dazu unten unter Abschnitt V.). Dennoch darf nicht übersehen werden, dass die Essenz der Stiftungsidee in der Trennung des Stifters von seinem Vermögen und dessen Verselbstständigung zur dauerhaften Erfüllung des Stiftungszweckes besteht. Der Wunsch nach fortgesetzter Einmischung in die Geschicke der Stiftung ist damit nur schwer in Einklang zu bringen.¹⁵⁾ Die Bestimmungen des ÜbG und ihre Auslegung sind aber anderen Zielen verpflichtet (*Schutz des Kapitalmarktes und der Minderheitsaktionäre*) und nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu handhaben (vgl § 24 Abs 1 und 3 ÜbG). Faktisch mögliche Kontrolle muss daher auch dann übernahmerechtliche Tatbestände auslösen, wenn sie den Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes (PSG) widerspricht.¹⁶⁾ Andererseits wäre es falsch, aus der lebensnahen Berücksichtigung der beherrschten PS im ÜbG Rückschlüsse auf die stiftungsrechtliche Beurteilung zu ziehen.¹⁷⁾

III. Mittelbare Beteiligung durch beherrschte PS

1. Materieller Kontrollbegriff

Ob eine qualifizierte mittelbare Beteiligung an der Zielgesellschaft vorliegt, ist auf jeder Ebene gesondert zu prüfen.¹⁸⁾ Die *unmittelbare Beteiligung* richtet sich ausschließlich nach dem *formellen* Kriterium. Für das Pflichtangebot kommt es – bei wechselseitiger Zurechnung der Beteiligungen gemeinsam vorgehender Rechtsträger (§ 1 Z 6 und § 23 Abs 1 ÜbG) – auf den Erwerb von mehr als 30 % der Stimmrechte an (§ 22 Abs 2 ÜbG).¹⁹⁾ Für die Mitteilungspflicht wegen des Überschreitens der gesicherten Sperrminorität gelten mit dem Schwellenwert von 26 % sinngemäß dieselben Grundsätze (§ 26a Abs 1 ÜbG).

Sind die formellen Voraussetzungen der unmittelbaren Beteiligung erfüllt, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob die *höhere Beteiligungsstufe* die nötige Beherrschung des Beteiligungsträgers vermittelt. Hierbei ist zu unterscheiden. Wird die direkte Beteiligung²⁰⁾ von einer im Inland börsennotierten österreichischen AG (§ 2 ÜbG) gehalten, gilt für die zweite Stufe der formelle Kontrollbegriff iSd § 22 Abs 2 ÜbG (es genügt das Erlangen von mehr als 30 % der Stimmrechtsmacht an der Holding – § 22 Abs 3 Z 1 ÜbG). Ist hingegen ein anderer Rechtsträger zwischengeschaltet, kommt der *materielle Kontrollbegriff* zur Anwendung. Dann richtet sich die Zurechnung danach, ob der unmittelbar Beteiligte durch Anteilsrechte

¹⁴⁾ *Diregger/Ullmer*, WBI 2002, 104. Kontrollmacht über eine PS führt auch zur Zurechnung: Bei der Meldung der Änderung bedeutender Beteiligungen (Beteiligungspublizität – § 91 iVm § 92 Z 2 BörseG; *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht I System, § 17 Rz 38); bei der Meldepflicht für Eigengeschäfte von Führungskräften (Directors' Dealings – § 48a Abs 1 Z 9 lit d iVm § 48d Abs 4 BörseG; *Kalss/Zollner*, Zurechnungsfragen beim Directors' Dealings – erste Anwendungsprobleme beim neuen § 48d Abs 4 BörseG, GeS 2005, 197 [201 ff]); bei der kartellrechtlichen Zusammenschlusskontrolle (Konzernprivileg – § 7 Abs 4 KartG; OLG Wien 10.7.1997, 25 Kt 204/97; 28.9.2000, 25 Kt 286/00, eocolex 2001, 56; Berechnung der Umsatzerlöse – OLG Wien 28.5.1998, 25 Kt 535/97); im Eigenkapitalersatzrecht (§ 8 Z 1 EKEG). Die Anerkennung kontrollbedingter Zurechnung und die Anforderungen an diese hängen vom jeweiligen Zweck der anknüpfenden Norm ab und können differieren. Das Mietzinsanhebungsrecht nach § 12a Abs 3 MRG wird durch die Übertragung der Beteiligung an der Mietergesellschaft auf eine vom Vorgesellschafter kontrollierte PS in stRspr aus Missbrauchserwägungen (zum Schutz des Vermieters) nicht verhindert (OGH 27.9.2001, 5 Ob 228/01t).

¹⁵⁾ Siehe dazu *Melicharek*, Der Ausstieg aus der österreichischen Privatstiftung (unveröffentlichte, zum Kathrein & Co.-Stiftungspreis 2006 eingereichte und prämierte Arbeit); kritisch auch aus übernahmerechtlicher Sicht *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 24 Rz 12.

¹⁶⁾ *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 24 Rz 13.

¹⁷⁾ Diese Ansicht kommt auch bei *Diregger/Kalss/Winner* (Übernahmerecht², Rz 248) zum Ausdruck, die die Bejahung der rechtlichen Möglichkeit der Einrichtung einer sog Dekonsolidierungstiftung auf die Betrachtung aus dem Blickwinkel des Übernahmerechts einschränken. Die ÜbK hat sich in der E vom 16.5.2001, GZ 2001/1/2-26, bemerkenswerterweise dahingehend geäußert, dass es kein vorrangiger Regelungszweck von § 24 Abs 1 Z 3 ÜbG aF gewesen ist, „die in der österreichischen Wirtschaft in jüngster Zeit zu beobachtende Instrumentalisierung der Privatstiftung zu unterschiedlichen Zwecken zu fördern.“ AA *Keller*, Die Möglichkeiten der Einflussnahme des Stifters im Privatstiftungsrecht, 170, und *Zollner*, GesRZ 2003, 280 FN 35; vgl auch *Arnold*, PSG², Einleitung Rz 33.

¹⁸⁾ *Zollner*, Kontrollwechsel, 148 f.

¹⁹⁾ Solange die Schwelle nicht überschritten wird, ist es unerheblich, ob sich die Zielgesellschaft im konkreten Fall auch mit einem geringeren Anteil beherrschen lässt (hoher Streubesitz, atypisch geringe HV-Präsenz, besondere Satzungsbestimmungen). Es handelt sich um eine Safe-harbor-Regelung, die den Erwerb von größeren Paketen erleichtert (siehe die ablehnende erste Stellungnahme der ÜbK zum Ministerialentwurf 1/SN-363/ME, 22. GP).

²⁰⁾ Ein mittelbarer Kontrollerwerb kann über mehr als zwei zwischengeschaltete Rechtsträger erfolgen (*Zollner*, Kontrollwechsel, 149).

oder (etwa im Falle einer PS) durch sonstige Rechte vom Adressaten der Zurechnung beherrscht werden kann (§ 22 Abs 3 Z 2 ÜbG). Der materielle Kontrollbegriff bleibt sohin in der Gestalt der mittelbaren Beteiligung weiter gültig.²¹⁾

Für die PS stellt sich die Frage, wonach zu beurteilen ist, ob und welche Personen beherrschenden Einfluss auf sie ausüben können. Früher konnte hierfür auf die in das Übernahmerecht aufgenommenen Kriterien des materiellen Kontrollbegriffes zurückgegriffen werden (insb auf § 22 Abs 4 ÜbG aF und § 1 Z 2 und 3 der 1. ÜbV).²²⁾ Mit ihrer Ablöse durch den formellen Kontrollbegriff für die erste (direkte) Beteiligungsstufe ist diese Orientierungshilfe weggefallen. Der formelle Kontrollbegriff knüpft an ein Tatbestandselement (Anteil an Stimmrechtsmacht) an, das sich nicht auf die PS übertragen lässt.²³⁾ Daher ist den Grundlagen und Prinzipien des materiellen Kontrollverständnisses mit Bezug auf die PS im neuen Recht nachzugehen.

2. Beherrschender Einfluss auf die Geschäftsführung

Der materielle Kontrollbegriff verlangt das Bestehen der rechtlichen Möglichkeit, auf den Rechtsträger im konkreten Fall – zumindest indirekt – „beherrschenden Einfluss“ auszuüben (§ 22 Abs 3 Z 2 ÜbG; vgl auch § 22 Abs 2 ÜbG aF). IZm der PS erfordert dies eine Gestaltung der Stiftungsorganisation, auf deren Basis die Entscheidungsfindung des Stiftungsvorstandes einer umfassenden Fremdbestimmung ausgesetzt ist. Die Ausnahmetatbestände § 24 Abs 3 Z 3 und § 25 Abs 1 Z 5 ÜbG (siehe dazu unten unter Abschnitt V.) konkretisieren dies und sprechen davon, dass ein *beherrschender Einfluss auf die Geschäftsführung* der PS ausgeübt werden kann.

3. Control-Konzept

Kriterien dafür, was unter beherrschendem Einfluss auf eine PS zu verstehen ist, liefert weiterhin das der Konzernbilanzrechnungslegung entstammende *Control-Konzept*, das auch im System des ÜBRÄG für den Beherrschungsbegriff des § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG prägend bleibt. Kraft der Legaldefinition des § 1 Z 6 ÜbG gelten als gemeinsam vorgehende Rechtsträger auch die durch eine kontrollierende Beteiligung iSd § 22 Abs 2 und 3 ÜbG verbundenen Personen. Damit hat der Gesetzgeber Art 2 Abs 2 ÜbRL umgesetzt,²⁴⁾ der das maßgebliche Kontrollverhältnis durch Verweis auf die Beherrschungstatbestände des *Art 87 Börsenzulassungs-RL* definiert.²⁵⁾ Dieser Kontrollbegriff deckt sich mit dem Control-Konzept der Konzernbilanz-RL und den in § 244 Abs 2 Z 1 bis 3 UGB aufgestellten Konsolidierungsvoraussetzungen, deren Vorliegen schon nach § 22 Abs 4 ÜbG aF und § 1 Z 3 der 1. ÜbV zur unwiderleglichen Vermutung einer kontrollierenden Beteiligung geführt hat. Nach den Wertungen des § 244 Abs 2 Z 1 bis 3 UGB (Mehrheit der Stimmrechte, Recht des Gesellschafters auf Bestellung oder Abberufung der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans, Recht eines Mutterunternehmens

auf Ausübung von beherrschendem Einfluss) ist daher auch künftig zu beurteilen, ob Einflussrechte das übernahmerechtliche Beherrschungsmerkmal erfüllen.²⁶⁾

4. Beherrschungsmöglichkeit iSd konzernrechtlichen Abhängigkeitsbegriffes

Der Vorstand einer PS darf nicht die Rolle eines bloßen Vollzugsorgans übernehmen. Bei der Erfüllung seiner Kernkompetenzen (Einhaltung des Stiftungszweckes sowie der Vorgaben für Rechnungslegung und Gläubigerschutz) kommt ihm eine – dem Geschäftsführungsmonopol des Vorstandes einer AG nach § 70 AktG vergleichbare – autonome Stellung zu. Einem allumfassenden bzw. generellen Weisungsrecht anderer darf der Stiftungsvorstand nicht unterworfen sein.²⁷⁾ Die Einwirkungsmöglichkeiten, auf die § 22 Abs 3 Z 2 ÜbG abzielt, ergeben sich vielmehr aus den *informellen Kommunikations- und Sanktionsmöglichkeiten*, die aus einer Einfluss gewährenden Organisationsstruktur folgen und die Entscheidungsprozesse der Stiftungsorgane bedingen. Aus ähnlichen Gründen kann auch bei der börsennotierten AG mit der formellen Anknüpfung an ein bestimmtes Ausmaß von Teilhabe an der Stimmrechtsmacht für die Konstituierung relevanter Kontrolle das Auslangen gefunden werden. Sie ermöglicht es, die Organe (Aufsichtsrat und Vorstand) mit Vertrauenspersonen zu besetzen sowie den Abschlussprüfer zu wählen. Dadurch stehen dem Aktionär genügend außerrechtliche Machtinstrumente zur Verfügung, die die juristisch verbürgte Unabhängigkeit der Organe in der Realität zumindest so weit relativieren,²⁸⁾ dass sich Beherrschung unterstellen lässt. Aus dem Gesellschaftsrecht ist auch die Anerkennung der wirtschaftlichen Realität im Konzern bekannt, wo der Hauptversammlung oder einem Alleinaktionär auch keine rechtlich abgesicherte Weisungsbefugnis zukommt. Dort genügt es für die Leitung oder Beherrschung (§ 15 AktG; § 115 GmbHG), dass rechtlich unverbindlichen und für gewöhnlich nicht ausdrücklich in Erscheinung tretenden

²¹⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht², Rz 185.

²²⁾ *Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 22 Rz 17; *Zollner*, GesRZ 2003, 281.

²³⁾ Der Stifter ist nach dem Entstehen der Stiftung weder Mitglied oder Beteiligter oder Teilhaber der Stiftung noch Eigentümer des Stiftungsvermögens (OGH 24.5.2006, 6 Ob 78/06y, RdW 2006, 631 = *ecolex* 2006, 910; 27.5.2004, 6 Ob 61/04w, NZ 2005, 243). Auch Begünstigten oder sonstigen der PS nahe stehenden Dritten können keine aus Anteils- oder Eigentumsrechten abgeleiteten Herrschaftsbefugnisse zustehen.

²⁴⁾ ErlRV 1334 BlgNR 22. GP zu § 22 Abs 3.

²⁵⁾ RL 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.5.2001 über die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung und über die hinsichtlich dieser Wertpapiere zu veröffentlichenden Informationen, ABl L 184 vom 6.7.2001, S 1.

²⁶⁾ *Zollner*, GesRZ 2003, 281.

²⁷⁾ Siehe dazu jüngst *Keller*, Einflussnahme des Stifters, 113 f, mit weiterführenden Nachweisen.

²⁸⁾ *Doralt*, Die Unabhängigkeit des Vorstands nach österreichischem und deutschem Aktienrecht – Schein und Wirklichkeit, in FS Oskar Grün (2003) 31 (45 f).

Weisungen im Wege eines ständigen Dialoges mit den übergeordneten Entscheidungsträgern faktisch Geltung verschafft werden kann.²⁹⁾ In Anlehnung an den *konzernrechtlichen Abhängigkeitsbegriff* kommt es daher auch bei der PS nicht auf die tatsächliche Ausübung von Einfluss an. Die bloße *Möglichkeit*, solchen geltend zu machen, reicht aus.³⁰⁾

Die durch das Gesellschafts- und Konzernrecht geprägten Regeln über abhängige Rechtsträger lassen sich zwar nicht direkt auf die eigentümerlose PS übertragen, weil es bei dieser keine mit der Kapitalgesellschaft vergleichbaren Mitgliedschaftsrechte gibt. Die Stiftungsorganisation kann im Rahmen des PSG jedoch Gestaltungen vorsehen, die gesellschafterähnliche Herrschaftsrechte verschaffen. Nach der Spruchpraxis der ÜbK zählen dazu jedenfalls der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung oder einer weitreichenden Änderung der Stiftungserklärung; ferner die Einräumung von Vorschlags-, Bestellungs- oder Zustimmungswerten in der Stiftungserklärung.³¹⁾ Die Gestaltung der PS muss der kontrollierenden Person eine zumindest latent vorhandene Leitungsmacht verschaffen, die den Stiftungsvorstand auch ohne tatsächliche Ausübung zu einem gewünschten Verhalten veranlasst.³²⁾ Damit sich von Beherrschung iSd § 22 Abs 3 ÜbG sprechen lässt, muss die Einwirkungsmöglichkeit aber jedenfalls in qualitativer und quantitativer Hinsicht so intensiv sein, dass faktisch ein Durchgriff auf das Handeln des Stiftungsvorstandes stattfinden kann. Bei den mannigfachen denkbaren Gestaltungsformen ist im jeweiligen Einzelfall daher entscheidend, ob Einflussmöglichkeiten vorliegen, die eine 1.) geschäftsführungsnahen, 2.) weitreichenden und 3.) nachhaltige Einflussnahme auf die PS erlauben.

5. Eigentümerähnliches Vermögensinteresse

Aus der Analogie zum *Control-Konzept* folgt weiters, dass sich die eigentümerähnliche Stellung des Inhabers der Kontrollrechte als „stiftungsinteressierte“ Person auch durch ein konkretes Interesse am Stiftungsvermögen auszeichnen muss, um die übernahmerechtliche Zurechnung zu rechtfertigen. § 244 Abs 2 UGB setzt durch die Position als Gesellschafter vermittelte Kontrollrechte voraus. Diese Position umfasst sowohl Herrschafts- als auch Vermögensrechte. Das Fehlen einer gesellschaftsrechtlichen Mitgliedschaftsposition steht einer unmittelbaren Anwendung des § 244 Abs 2 UGB auf die PS entgegen.³³⁾ Um die Wertungen des § 244 Abs 2 UGB sinngemäß auf die PS zu übertragen, ist aber zu fordern, dass dem Einflusssträger zusätzlich zu Einflussrechten auch *eigentümerähnliche Vermögensinteressen* oder Rechte am Stiftungsvermögen eingeräumt sind.³⁴⁾ Das folgt auch aus dem Zweck des ÜbG. Die kontrollierende Beteiligung einer PS kann mit allen übernahmerechtlichen Konsequenzen sinnvollerweise nur demjenigen zugerechnet werden, dem auch die wirtschaftlichen Vorteile aus der Kontrollposition zugutekommen. Ansonsten könnten Personen übernahmerechtliche Pflichten übernehmen, denen als Entscheidungsträger bei der PS ausschließlich die Wahr-

nehmung fremder Vermögensinteressen anvertraut ist, was nicht sachgemäß wäre. Zum Kreis der „stiftungsinteressierten“ Personen mit entsprechendem Vermögensinteresse sind Stifter mit vorbehaltenem Widerrufs- oder umfassendem Änderungsrecht (dazu unten unter Abschnitt IV.1.) sowie (zumindest potenziell) Begünstigte oder Letztbegünstigte (dazu unten unter Abschnitt IV.2.2.) zu zählen.

IV. Beispiele möglicher Beherrschungsformen

1. Widerruf und Änderung

Ein vorbehaltenes *Widerrufsrecht* bedeutet, dass sich der Stifter vom Stiftungsvermögen nicht endgültig trennt. Dem Stifter verbleibt ein „verlängertes Eigentümerinteresse“ am gestifteten Vermögen.³⁵⁾ Der Fortbestand der Stiftung sowie die Verfügungsbefugnisse ihrer Organe und sonstiger Aufgabenträger hängen davon ab, dass das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wird. Selbst wenn das Stiftungsvermögen im Falle des Widerrufs nicht an den Stifter zurückfällt (vgl § 36 Abs 4 PSG), bleibt sein Schicksal der Disposition des Stifters überlassen. Nach den oben unter Abschnitt III. beschriebenen allgemeinen Grundsätzen wird ein Widerrufsrecht daher idR beherrschenden Einfluss zugunsten des Widerrufsberechtigten begründen. Es verschafft sowohl Leitungsmacht als auch indirekt Zugriff auf das Vermögen der PS. Ist der Widerruf jedoch an bestimmte, eng umschriebene Voraussetzungen gebunden, so wird es an einer relevanten Kontrolle mangeln.

Beispiel: Zweck der PS ist der Betrieb eines in kühner Architektur zu errichtenden Museums. Der Stifter behält sich das Recht zum Widerruf nur für den Fall vor, dass die planmäßige Ausführung des Baues nicht bewilligt wird. Eine Beherrschung der PS durch den Stifter ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Auch im Vorbehalt der *Änderung* der Stiftungserklärung spiegelt sich ein „verlängertes Eigentümerinteresse“ des Stifters wider.³⁶⁾ Hier ist in gleicher Weise wie beim Widerruf zu differenzieren. Nur wenn das Recht vorbehalten wurde, die Stiftungserklärung *umfassend* oder in wesentlichen Teilen zu ändern, lässt sich daraus die faktische Möglichkeit eines Durchgriffes auf die Geschäftsführung ableiten. Ein umfassender Änderungsvorbehalt ermöglicht es dem Stifter, Stiftungszweck und Umschreibung des Begünstigtenkreises zu ändern, weitere Organe einzurichten und mit bestimmten Aufgaben (Bestellung,

²⁹⁾ Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 15 Rz 10 ff.

³⁰⁾ Diregger/Kalss/Winner, Übernahmerecht², Rz 185.

³¹⁾ ÜbK 19.4.2001, GZ 2001/1/3-27.

³²⁾ Vgl Doralt in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG, § 15 Rz 12.

³³⁾ Nowotny in Straube, HGB II², § 244 Rz 49.

³⁴⁾ AA Zollner, GesRZ 2003, 282. Beim Directors' Dealings ist eine eigentümerähnliche Position (Gründung der PS zugunsten der Führungskraft oder ihrer Angehörigen) eine alternative Voraussetzung für die Erstreckung der Offenlegungspflicht (Kalss/Zollner, GeS 2005, 202 f).

³⁵⁾ Berger in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG, § 34 Rz 1.

³⁶⁾ Berger in Doralt/Nowotny/Kalss, PSG, § 33 Rz 32.

Abberufung oder Überwachung des Vorstandes, Feststellung von Begünstigten etc) zu betrauen oder nachträglich besondere Anforderungen an die Zusammensetzung oder Qualifikation des Vorstandes aufzustellen. Der Stifter kann sich auch als Begünstigter oder Letztbegünstigter einsetzen oder die Begünstigtenregelung auf sonstige Weise zu seinen Gunsten ändern. Derartige Änderungsbefugnisse lassen dem Stifter – indirekt – ausreichende Handhabe für weitreichende und intensive Eingriffe in den Bereich der Geschäftsführung. Nicht genügen würde es indessen, wenn das Änderungsrecht auf einen Teilbereich der Stiftungserklärung beschränkt bliebe, der den Aufgabenkreis des Vorstandes nur am Rande berührt.

Beispiel: Dem Stifter ist lediglich das Recht vorbehalten, den Namen der PS zu ändern oder nur einem bestimmten von mehreren Begünstigten die Begünstigtenstellung zu entziehen. Diese Befugnisse reichen für eine Beherrschung nicht aus.

2. Andere Rechte von Stiftern, Begünstigten und Letztbegünstigten

Steht dem Stifter kein Recht auf Widerruf oder Änderung zu, so ist zu prüfen, ob es die Stiftungsorganisation anderen „stiftungsinteressierten“ Personen ermöglicht, die Geschicke der PS bestimmend zu lenken.

2.1. Herrschaftsrechte

Entsprechender Einfluss wird zu bejahen sein, wenn einer „stiftungsinteressierten“ Person das Recht eingeräumt oder vorbehalten ist, die *Mehrheit des Stiftungsvorstandes zu bestellen oder abzurufen* (Control-Konzept). Gleiches gilt, wenn auf die mehrheitliche Zusammensetzung der Mitglieder anderer Organe (§ 14 Abs 2 PSG), die mit solcher Bestellungskompetenz oder intensiven Kontrollaufgaben ausgestattet sind, bestimmender Einfluss genommen werden kann. Auch wenn die Zulässigkeit jederzeitiger Abberufbarkeit im Privatstiftungsrecht strittig ist und eine Mindestbestelldauer für den Vorstand gefordert wird,³⁷⁾ ändert dies nichts an der faktischen Abhängigkeit, die in der wirtschaftlichen Realität mit solchen Einflussrechten typischerweise einhergeht und auf denen der analoge Beherrschungstatbestand des Control-Konzeptes (§ 244 Abs 2 Z 2 UGB) aufbaut. Aus denselben Überlegungen kann die Einhaltung der Schranken, die die Unvereinbarkeitsregel des § 15 Abs 2 PSG und die Rspr der zulässigen Ausgestaltung von Einfluss- und Bestellungsrechten für aktuell Begünstigte setzen,³⁸⁾ aus übernahmerechtlicher Sicht die Annahme eines beherrschenden Einflusses nicht ausschließen. Allerdings müssen die Nominierungs- oder Abberufungsrechte auch tatsächlich dauerhafte Einwirkungsmöglichkeiten verschaffen. Das gesetzliche Recht des Stifters zur Bestellung des ersten Stiftungsvorstandes (§ 15 Abs 4 PSG) erfüllt diese Voraussetzung nicht. Würde im Stiftungsvorstand oder für das bestellende oder kontrollierende Organ ausnahmsweise das Prinzip der Einstimmigkeit gelten (vgl § 28 Z 2 PSG), müssten sich die Rechte auf alle Organmitglieder

beziehen, um die Beherrschbarkeit des Organs sicherzustellen.

Als weitere Mittel der Einflussnahme kommen *Weisungsrechte* gegenüber dem Vorstand sowie *Zustimmungs- und Vetovorbehalte* in *Geschäftsführungsangelegenheiten* in Betracht. Auch sie müssen entweder *umfassend und nachhaltig* ausgestaltet sein oder sich zumindest auf die Verwaltung der (kontrollierenden) Beteiligung, insb auf die Ausübung der Stimmrechte, beziehen, damit die Beteiligung zugerechnet werden kann. Dazu zählt auch der Fall, in dem in der Stiftungserklärung das Recht auf *Entsendung in Organe der Zielgesellschaft* zugesichert ist, wenn die Einflusträger auf diese Weise (analog § 244 Abs 2 Z 2 UGB) die Mehrheit der Mitglieder des Organs stellen können.³⁹⁾

2.2. Vermögensinteresse

(„stiftungsinteressierte“ Person)

Andere Einflussrechte als der Widerrufs- oder Änderungsvorbehalt können nach der oben unter Abschnitt III.5. vertretenen Auffassung für sich alleine den übernahmerechtlichen Zurechnungsgrund nicht verwirklichen. Nur die dem Stifter vorbehaltenen Gestaltungsrechte repräsentieren schon per se ein „verlängertes Eigentümerinteresse“. Leitet sich der Einfluss aus anderen Gestaltungen als wie oben unter 2.1. beschrieben ab, muss als zusätzliches Erfordernis ein besonderes Vermögensinteresse (als *Begünstigter* oder *Letztbegünstigter*) hinzutreten, um die eigentümerähnliche Stellung als „stiftungsinteressierte“ Person zu begründen. Erst der Gleichlauf ihrer Eigeninteressen mit der Vermögenssituation der PS rechtfertigt es, die „stiftungsinteressierte“ Person als indirekt kontrollierenden Aktionär anzusehen. Außerdem gehen mit der Stellung als „stiftungsinteressierte“ Person idR durch Gesetz oder Ausgestaltung der Stiftungserklärung gewährte besondere Kontroll- und Aufsichtsrechte einher (zB das Recht, gem § 30 PSG Auskunft zu begehren oder gem § 31 PSG eine Sonderprüfung zu beantragen), die die Möglichkeit der Einflussnahme verstärken. Wieder ist eine wirtschaftliche Betrachtung angezeigt. Auch ein potenziell Begünstigter oder Ersatzbegünstigter, der formell noch keine Begünstigtenstellung iSd § 5 PSG

³⁷⁾ Siehe dazu *Linder/Zollner*, Gedanken zur Abberufung des Stiftungsvorstandes durch den Stifter, SWK 2005, W 195 (W 197 f); *Keller*, Einflussnahme des Stifters, 110 und 173.

³⁸⁾ Aktuell Begünstigte (dh Begünstigte iSd § 5 PSG) dürfen dem Stiftungsvorstand nicht angehören (§ 15 Abs 2 PSG). Ein ihnen oder einem von ihnen mehrheitlich besetzten Organ eingeräumtes Recht auf vorzeitige Abberufung des Vorstandes muss an das Vorliegen wichtiger oder sachlicher Gründe gebunden sein und setzt eine Mindestfunktionsdauer des Vorstandsmitgliedes für mehrere Jahre voraus (OGH 12.5.1997, 6 Ob 39/97x, RdW 1997, 534 = *ecolex* 1997, 941 = JBI 1997, 776 = *EvBl* 1997, 863; 26.4.2001, 6 Ob 60/01v); zuletzt dazu *V. Hügel*, Begünstigte im Stiftungsbeirat, ZfS 2006, 68 mwN). Für potenziell Begünstigte oder Letztbegünstigte gilt diese Einschränkung nicht (*Arnold*, PSG², § 15 Rz 25; *Hirsch*, Privatstiftung: Letztbegünstigter als Vorstandsmitglied? RdW 1998, 721).

³⁹⁾ *Zollner*, GesRZ 2003, 282.

einnimmt,⁴⁰⁾ kann – aus übernahmerechtlicher Sicht – als „stiftungsinteressierte“ Person zu qualifizieren sein.

3. Mehrere Einflussberechtigte

Hat die PS mehrere Stifter, so können sie die vorbehaltenen Gestaltungsrechte nur gemeinsam ausüben, wenn die Stiftungsurkunde nichts anderes vorsieht (Prinzip der Einstimmigkeit – § 3 Abs 2 PSG). Einzelnen kann eine kontrollierende Beteiligung der PS daher nicht ohne Weiteres bzw nur dann zugerechnet werden, wenn dem Betroffenen nach der Stiftungsurkunde die *alleinige Rechtsausübung* zusteht.

Haben die Stifter mit der Gründung der PS jedoch die Absicht verfolgt, die gestifteten Anteile unter eine koordinierte Verwaltung und Kontrolle zu stellen (Unternehmensträger- oder Industriestiftung⁴¹⁾), so übernimmt die PS die Funktion der *Syndizierung*. Die stiftungsrechtliche Rspr geht in solchen Fällen von Treuepflichten zwischen den Stiftern aus.⁴²⁾ Derart rechtlich verbundene Stifter sind als gemeinsam vorgehende Rechtsträger zu betrachten, und die kontrollierende Beteiligung der PS ist jedem zuzurechnen (§ 1 Z 6, § 23 Abs 1 ÜbG; Bildung einer gemeinsam vorgehenden Gruppe – § 22a Z 1 ÜbG). Das folgt indirekt aus § 24 Abs 3 Z 3 ÜbG, der (als Ausnahmeregel) voraussetzt, dass eine Gruppe gemeinsam vorgehender Rechtsträger die Kontrolle über eine Beteiligung nach Überführung in eine gemeinsam beherrschte PS fortsetzen kann. Gleiches muss gelten, wenn der Stifter eine Mehrzahl von anderen „stiftungsinteressierten“ Personen mit Einflussrechten ausstattet, damit diese in Form der PS gemeinsam die Zielgesellschaft kontrollieren. Ändern sich die Beherrschungsverhältnisse in der Gruppe der Einflussberechtigten (zB durch den Wegfall eines Mitstifters oder durch Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse in einem Begünstigtenbeirat, etwa weil vertretene Gruppen ausscheiden oder hinzukommen), so kann dies die Angebotspflicht nach § 22a Z 2 und 3 ÜbG (Kontrollerwerb durch Auflösung oder Änderung einer gemeinsam vorgehenden Gruppe) auslösen, sofern keine Ausnahme vorliegt (siehe dazu unten unter Abschnitt V).⁴³⁾

V. Ausnahmen

Die Ausnahmen vom Pflichtangebot sind seit jeher von entscheidender Bedeutung für die präventiv tätige Beratungspraxis. Die wichtigsten Leitentscheidungen der ÜbK sind Feststellungsanträgen zu den Befreiungsregelungen zu verdanken. Folgende Tatbestandsgruppen sind zu unterscheiden.

1. Passiver Kontrollerwerb

Diese Ausnahme wurde mit dem ÜbRÄG eingeführt. Wer eine kontrollierende Beteiligung ohne zeitnahes Zutun, sohin *passiv*, erlangt, hat kein Pflichtangebot zu legen, wenn er beim erstmaligen Erwerb von Anteilen mit dem späteren Kontrollerwerb noch *nicht rechnen musste*

(§ 22b Abs 1 ÜbG). Der Erwerb ist der ÜbK anzuzeigen (§ 22b Abs 1 ÜbG); die Stimmrechte aus mehr als 26 % der Beteiligung ruhen. Auf Antrag des Beteiligten kann die ÜbK stattdessen Auflagen oder Bedingungen festlegen (§ 22b Abs 3 ÜbG). Ein Ausbau der Beteiligung löst die Angebotspflicht aus (§ 22b Abs 2 ÜbG).

Erwirbt die beherrschte PS passiv (zB weil ein Großaktionär wegfällt oder ein Syndikatsvertrag aufgekündigt wird), gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze. Die Bie-terpflichten werden dem hinter der PS stehenden Einflussträger zugerechnet (§ 23 Abs 3 ÜbG). Dessen eigene Beteiligung wird bei Berechnung des tatbestandsrelevanten Anteiles der PS zugerechnet und umgekehrt (§ 23 Abs 1 ÜbG).

Weniger einfach fällt die Beurteilung aus, wenn sich die Machtverteilung im *Organisationsgefüge* der PS zwischen mehreren Einflussberechtigten passiv verschiebt (ein Mitstifter verzichtet auf Stifterrechte⁴⁴⁾ oder die Mehrheitsverhältnisse in einer einflussberechtigten Begünstigtenversammlung ändern sich). Insb die Prüfung des Kriteriums der mangelnden Absehbarkeit erfordert eine *wertende Betrachtung*. Ob der Erwerber von der Veränderung überrascht wurde oder nicht, ist von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des Regelungszweckes zu entscheiden. Der Gesetzgeber wollte die Angebotspflicht dort als unbillige Belastung ausschließen, wo der Kontrollwechsel nach dem gewöhnlichen Verlauf der Geschehnisse beim ersten Erwerb von Anteilen nicht notwendigerweise im Planungshorizont des Beteiligten lag. Überträgt man diesen Gedanken auf die beherrschte PS, so ist zu prüfen, ob der Wechsel der Kontrollmöglichkeit für die beteiligten Einflussträger schon bei ihrer Aufnahme in den Kreis der Kontrollberechtigten in der Stiftungsorganisation angelegt und deshalb zu erwarten war. Legt eine zur Mitsprache berechtigte Person ihre Funktion wider Erwarten zurück und können die verbleibenden Einflussträger hierauf alleine entscheiden, so kommt die Machtverschiebung möglicherweise unerwartet. Erlischt die Zugehörigkeit zu einem Kontrollgremium hingegen wegen des Ablaufes der Funktionsperiode, ohne dass eine Nachbesetzung stattzufinden hat, war mit der Machtverschiebung wohl zu rechnen.

Auch der *Stiftungszweck* kann eine Rolle spielen. Wurde die PS als Instrument der Nachlassplanung oder zur Versorgung von Familienmitgliedern gegründet, so fällt iZm Veränderungen im Stiftungsgefüge typischerweise keine Kontrollprämie an (Ableben eines Mitstifters, Aussterben eines bisher mitspracheberechtigten Familien-

⁴⁰⁾ Arnold, PSG², § 5 Rz 26.

⁴¹⁾ Siehe dazu *Jud*, Die Privatstiftung zur Begünstigung der Allgemeinheit, JBl 2003, 771; *Nowotny*, Zum Mythos des Verbots der Selbstzweckstiftung, ZfS 2006, 8, 10 f; zum anzeigepflichtigen Kontrollerwerb durch eine Industriestiftung zu Sanierungszwecken (§ 25 Abs 1 Z 4 ÜbG aF): ÜbK 19.3.2002, GZ 2002/2/1-31.

⁴²⁾ OGH 9.3.2006, 6 Ob 166/05p, JBl 2006, 521 (*H. Torggler*) = *ecolx* 2006, 1009.

⁴³⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht², Rz 249.

⁴⁴⁾ OGH 24.5.2006, 6 Ob 78/06y, *ecolx* 2007, 24.

stammes oder Nachrückten der nächsten Generation in den mit Begünstigten besetzten Beirat). Hier erschiene es überhaupt angemessener, die Ausnahme des § 25 Abs 1 Z 4 ÜbG (Übertragung bei Schenkung oder Erbfall) analog anzuwenden anstatt einen passiven Kontrollserwerb mit den Rechtsfolgen des § 22b ÜbG zu unterstellen.

2. Befreiung vom Pflichtangebot gem § 24 ÜbG

Von der Angebotspflicht sind Fälle schlechthin ausgenommen, die zwar in formeller Hinsicht einen angebotspflichtigen Tatbestand erfüllen, aber von vornherein keine Gefahr für Minderheitsaktionäre entstehen lassen; entweder weil der Beteiligungserwerb aus besonderen Gründen *keinen beherrschenden Einfluss* vermittelt (§ 24 Abs 1 erster Fall ÜbG) oder weil wirtschaftlich betrachtet *kein Kontrollwechsel* stattfindet (§ 24 Abs 1 zweiter Fall ÜbG).⁴⁵⁾ Diese Befreiungsgründe sind in § 24 Abs 1 ÜbG jeweils als Generalklausel umschrieben und werden durch die beispielhafte Aufzählung typischer Konstellationen in § 24 Abs 2 Z 1 bis 3 ÜbG (erster Fall: fehlende Beherrschung)⁴⁶⁾ und § 24 Abs 3 Z 1 bis 4 ÜbG (zweiter Fall: identes Beherrschungsverhältnis)⁴⁷⁾ konkretisiert.

In gleicher Weise wie die Übertragung innerhalb gesellschaftsrechtlich verbundener Gruppen ist auch die Übertragung auf eine kontrollierte PS von der Angebotspflicht ausgenommen, wenn es materiell zu keinem Wechsel in der Person des Inhabers der Kontrollmacht kommt (§ 24 Abs 3 Z 3 ÜbG): Die Beteiligung an der Zielgesellschaft vermittelt insb dann keinen beherrschenden Einfluss, wenn „*Aktien auf eine Privatstiftung übertragen werden, auf deren Geschäftsführung ausschließlich bisher kontrollierend Beteiligte einen beherrschenden Einfluss ausüben können*“ (§ 24 Abs 3 Z 3 ÜbG). Im Vergleich zur früheren Formulierung (§ 24 Abs 1 Z 3 ÜbG aF) ist die Ausnahmebestimmung sachgerechter und klarer gefasst. Für die Erfüllung des Tatbestandes kommt es darauf an, dass die bisherigen Gesellschafter in der PS (gleichbleibende) Kontrollmacht haben, und nicht darauf, ob ihnen eine Begünstigtenstellung eingeräumt ist.⁴⁸⁾ Die Ausnahme kann auch erfüllt sein, wenn es sich beim Einflusssträger nicht um einen Begünstigten, sondern um eine andere „stiftungsinteressierte“ Person mit entsprechender Beherrschungsmöglichkeit handelt. Konsequenterweise kommt die Befreiung nicht zum Tragen, wenn zwar bisherige Gesellschafter begünstigt sind, aber die PS kontrollfrei strukturiert ist. ÜbK und Lehre haben die Rechtslage allerdings schon vor dem ÜbRÄG teleologisch und nicht nach dem Wortlaut interpretiert.⁴⁹⁾

Aus der Formulierung des § 24 Abs 3 Z 3 ÜbG (arg: *ausschließlich*) folgt, dass andere als bisher kontrollierend Beteiligte im Zuge der Übertragung der Kontrolle auf die PS grundsätzlich nicht in den Kreis der Einflussberechtigten eintreten dürfen, um den Befreiungstatbestand der Z 3 zu erfüllen, wiewohl sich nicht alle an der Kontrolle der PS beteiligen müssen.⁵⁰⁾ Indessen ist § 24 Abs 3 Z 3 ÜbG im Lichte der Generalklausel (§ 24 Abs 1

zweiter Fall ÜbG) und wirtschaftlich zu interpretieren. Auch bei gleichbleibender Zusammensetzung der kontrollierenden Personen führen stiftungsorganisatorisch bedingte Veränderungen in der Willensbildung, die so erheblich sind, dass ein anderer Rechtsträger oder eine andere Gruppe von Rechtsträgern beherrschend werden kann, zum Wegfall der Befreiung nach § 24 ÜbG (§ 22a Z 3, § 24 Abs 3 Z 4 ÜbG).⁵¹⁾ Andererseits ist der Ausnahmekatalog des § 24 Abs 3 ÜbG nicht taxativ. Entspricht ein Vorgang mit fehlendem Kontrollwechsel nicht einem der vertypen Tatbestände, so ist er unter die Generalklausel des § 24 Abs 1 zweiter Fall ÜbG (Auffangtatbestand) zu subsumieren.⁵²⁾ *Diregger/Kalss/Winner*⁵³⁾ erwähnen als Beispiele den umgekehrten Fall der Übertragung einer kontrollierenden Beteiligung von der PS auf deren Beherrschungsträger oder den Eintritt von an der Gesellschaft bzw Kontrolle bisher unbeteiligten Personen in das Beherrschungsverhältnis, sofern dadurch keine andere Person beherrschenden Einfluss erwirbt.⁵⁴⁾

Der Wechsel ist jedenfalls immer aus dem Blickwinkel der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise, auf die in § 24 Abs 1 und 3 ÜbG Bezug genommen wird, zu beurteilen. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft der beherrschten PS ist daher ebenso von der Angebotspflicht ausgenommen⁵⁵⁾ wie auch dann, wenn die Gesellschafter die Geschäftsführung der PS mittelbar (etwa über eine begünstigte Gesellschaft) steuern.⁵⁶⁾

Fälle, in denen die kontrollierende Beteiligung auf eine kontrollfreie PS übertragen wurde, die mit dem Überträger jedoch rechtlich und wirtschaftlich eng verflochten blieb, hat die ÜbK als geringfügige Änderung in der Zusammensetzung gemeinsam vorgehender Rechtsträger (nach § 25 Abs 1 Z 2 ÜbG aF) gewertet.⁵⁷⁾ Im System des

⁴⁵⁾ Der Sachverhalt ist der ÜbK aber unter verwaltungsstrafrechtlicher Verantwortung der Beteiligten und ihrer Organe anzuzeigen (§ 24 Abs 1, § 35 Abs 1 Z 5 ÜbG).

⁴⁶⁾ Vorhandensein eines anderen Aktionärs mit gleich viel Stimmrechtsmacht (Z 1), hohe HV-Präsenzen (Z 2) oder satzungsmäßiges Höchststimmrecht bis 30 % (Z 3).

⁴⁷⁾ Down- oder Upstream-Übertragung im gesellschaftsrechtlichen Kontrollverhältnis (Z 1 und 2), Übertragung auf eine von denselben Personen kontrollierte PS (Z 3) oder wenn trotz Bildung oder Auflösung einer Gruppe dieselben Personen beherrschend bleiben (Z 4).

⁴⁸⁾ *Arnold*, PSG², Einleitung Rz 33.

⁴⁹⁾ ÜbK 26.11.2001, GZ 2001/2/8-24; 16.5.2001, GZ 2001/1/2-26; 19.4.2001, GZ 2001/1/3-27; *Diregger/Ullmer*, WBl 2002, 104 f.

⁵⁰⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, *Übernahmerecht*², Rz 249.

⁵¹⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, *Übernahmerecht*², Rz 249; allenfalls liegt eine der Ausnahmen nach § 25 ÜbG vor, was gesondert zu prüfen ist (siehe dazu unten unter Abschnitt 3.).

⁵²⁾ ErlRV 1334 BlgNR 22. GP zu § 24 Abs 3; *Diregger/Kalss/Winner*, *Übernahmerecht*², Rz 247.

⁵³⁾ *Übernahmerecht*², Rz 247, 249.

⁵⁴⁾ *Übernahmerecht*², Rz 247, 249.

⁵⁵⁾ ÜbK 19.4.2001, GZ 2001/1/3-27.

⁵⁶⁾ *Diregger/Ullmer*, WBl 2002, 105.

⁵⁷⁾ ÜbK 26.11.2001, GZ 2001/2/8-24: Als Gegenleistung für das von der Tochtergesellschaft einer PS übernommene Kontrollpaket wurden dem Überträger eigenkapitalähnliche Genussrechte, ver-

neuen ÜBRÄG wäre hier die Angebotspflicht entweder analog zur Ausnahme nach § 24 Abs 3 Z 4 ÜbG (Gruppenbildung und -auflösung ohne materiellen Kontrollwechsel)⁵⁸⁾ zu verneinen oder deshalb, weil schon der Grundtatbestand des § 22a Z 3 ÜbG (kontrollrelevante Änderung in der Gruppe) nicht erfüllt wird.⁵⁹⁾

3. Befreiung vom Pflichtangebot mit Prüfung der Gefährdungslage nach § 25 ÜbG

§ 25 Abs 1 Z 1 bis 6 ÜbG enthält eine Aufzählung von Fällen, in denen aus *überwiegenden anderen Interessen* (Erleichterung von Übertragungen ohne Entgelt oder im Familienkreis, volkswirtschaftliche Gründe) oder wegen *mangelnder Gefährdung* von Aktionärsinteressen auf die Angebotspflicht verzichtet werden kann. Die ÜBK hat nach Anzeige (§ 25 Abs 1 ÜbG)⁶⁰⁾ die Voraussetzungen der Befreiung und die konkrete *Gefährdungslage* für die Beteiligungspapierinhaber zu *prüfen* und erforderlichenfalls *Auflagen oder Bedingungen* anzuordnen (Verbot des Erwerbes weiterer Anteile, Verkauf von Anteilen, Ruhen von Stimmrechten, Wahl einer Mehrheit unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, Berichtspflicht gegenüber der Hauptversammlung oder der ÜBK – § 25 Abs 2 und 3 ÜbG); in den Fällen des § 25 Abs 1 Z 1 und 2 ÜbG kann auch ein Pflichtangebot angeordnet werden.

Die folgenden allgemeinen §-25-ÜbG-Ausnahmen können auch beim (mittelbaren) Kontrollerwerb durch eine PS Anwendung finden: Im Falle des mittelbaren Kontrollerwerbes beträgt der Buchwert der Beteiligung an der Zielgesellschaft weniger als 25 % des Nettoaktivvermögens des unmittelbar Beteiligten (Z 1); die Beteiligung wird zu Sanierungszwecken⁶¹⁾ oder zur Sicherung von Forderungen erworben (Z 2); die Kontrollschwelle wird nur vorübergehend oder unbeabsichtigt überschritten und unverzüglich rückgängig gemacht (Z 3); die Beteiligung wird im Erbgang übertragen (Z 4);⁶²⁾ die übrigen Aktionäre werden innerhalb von fünf Monaten ab Erlangen der kontrollierenden Beteiligung nach dem Gesellschafters-Ausschlussgesetz⁶³⁾ zu nicht ungünstigeren Bedingungen ausgeschlossen (Z 6).

Der Tatbestand der Z 4 befreit von der Angebotspflicht den Übergang der unmittelbaren Beteiligung auf erbrechtlicher Grundlage (an Erben oder Legatäre) sowie durch Schenkung an Angehörige der Geschenkgeber iSd § 32 Abs 1 KO; daran anknüpfend erstreckt die Z 5 die Befreiung auf die mittelbare Übertragung an Angehörige, wenn diese über einen zwischengeschalteten Rechtsträger erwerben. Befreit ist demnach auch die Übertragung auf eine Gesellschaft, an der „mittelbar oder unmittelbar neben den bisherigen Gesellschaftern ausschließlich deren Angehörige (§ 32 Abs. 1 KO) beteiligt sind“ (Z 5 erster Halbsatz), und in gleicher Weise „die Übertragung auf eine Privatstiftung, auf deren Geschäftsführung die Angehörigen einen beherrschenden Einfluss ausüben können“ (Z 5 zweiter Halbsatz). Analog der geänderten Formulierung in § 24 Abs 3 Z 3 ÜbG müssen die Angehörigen beherrschenden Einfluss und keine Begünstigtenstellung

haben. Dass die bisher Beteiligten am Kontrollverhältnis beteiligt bleiben, ist nach dem Regelungszweck keine Voraussetzung für die Ausnahme.⁶⁴⁾ Im Unterschied zur Rechtslage vor dem ÜBRÄG⁶⁵⁾ ist die mittelbare Übertragung an Angehörige nun mit der Konsequenz im Ausnahmeregime des § 25 ÜbG angesiedelt, dass die ÜBK ein mögliches Gefährdungspotential prüfen und Auflagen oder Bedingungen aussprechen kann.⁶⁶⁾

VI. Feststellungsverfahren und Auskunftspflicht

Mit § 26b ÜbG wurde die allgemeine Möglichkeit eingeführt, über das Bestehen der *Angebotspflicht* einen *Feststellungsbescheid* der ÜBK zu beantragen. Das Verfahren ist nicht mehr auf bestimmte Fälle eingeschränkt (vgl noch § 8 der 1. ÜbV für die Vermutungstatbestände). Antragslegitimiert ist jeder, der Beteiligungspapiere an der Zielgesellschaft hält; auch ein am Beteiligungserwerb nicht mitwirkender Minderheitsaktionär. Darüber hinaus kann die ÜBK von *Amts wegen* oder auf *Antrag* einer *Partei* eine *Rechtswidrigkeit* bei der Durchführung von Angeboten feststellen; ferner, ob ein Pflichtangebot zu Unrecht nicht gestellt oder angeordnet wurde, eine gebotene Mitteilung unterblieben oder ein Ruhen von Stimmrechten eingetreten ist (§ 33 Abs 1 ÜbG). Gegenstand dieser Verfahren können auch Gestaltungen des mittelbaren Kontrollerwerbes unter Einsatz einer PS sein, in denen die Erfüllung des *materiellen Kontrollbegriffes strittig* ist.⁶⁷⁾

bunden mit gewissen Kontroll- und Aufsichtsrechten (insb dem Recht zur Nominierung eines Beiratsmitgliedes), beim Erwerber eingeräumt. Stifter der kontrollfrei ausgestalteten PS war der Überträger. Begünstigt waren die Aktionäre der Muttergesellschaft des bisher Beteiligten. Ähnlich ÜBK 16.5.2001, GZ 2001/1/2-26.

⁵⁸⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht², Rz 250.

⁵⁹⁾ Das Verhältnis zwischen § 22a und § 24 Abs 3 Z 4 ÜbG ist nicht klar; siehe dazu *Huber/Alscher*, *ecolex* 2006, 575.

⁶⁰⁾ Die Verletzung der Anzeigepflicht ist eine Verwaltungsübertretung (§ 35 Abs 1 Z 5 ÜbG).

⁶¹⁾ Im Bezug auf eine PS: ÜBK 19.3.2002, GZ 2002/2/1-31.

⁶²⁾ Als weitere Ausnahmefälle sind in der Z 4 die Schenkung an Angehörige iSd § 32 Abs 1 KO und die Übertragung im Zuge einer nahehelichen Vermögensaufteilung angeführt.

⁶³⁾ Art 6 BGBl I 2006/75.

⁶⁴⁾ *Diregger/Kalss/Winner*, Übernahmerecht², Rz 272.

⁶⁵⁾ Vgl § 24 Abs 3 Z 1 ÜbG aF.

⁶⁶⁾ Die ErlRV begründen die Neuerung damit, dass sich die wirtschaftlichen Aktivitäten des Kontrollinhabers auch dann ändern können, wenn ein Wechsel innerhalb der Familie stattfindet (1334 BlgNR 22. GP zu § 25 Abs 1 Z 4). Ist der Erwerber etwa direkt oder indirekt in gleichen oder verwandten Geschäftsfeldern tätig, kann sich die Gefahr erhöhen, dass er zum Nachteil der Vermögensinteressen anderer Beteiligungspapierinhaber die Zielgesellschaft mit seiner Gruppe (faktisch) konzerniert oder Geschäftschancen („corporate opportunity“) von ihr abzieht.

⁶⁷⁾ Wird das Verfahren unmittelbar nach Verwirklichung des strittigen Sachverhaltes anhängig gemacht und das Stimmrecht in der Zwischenzeit nicht ausgeübt, so kann die festgestellte Angebotspflicht dadurch aufgehoben werden, dass die Beteiligung auf 30 % reduziert oder das Erlangen der kontrollierenden Beteiligung auf sonstige Weise rückgängig gemacht wird (§ 26b Abs 3 ÜbG).

Der *Bieter*, mit diesem *gemeinsam vorgehende Rechtsträger*, deren *Leitungs- oder Verwaltungsorgane* und *Berater* haben dem zuständigen Senat der ÜBK (unaufgefordert) alle *zweckdienlichen Angaben* zu machen und alle verlangten und verfügbaren *Auskünfte und Informationen* zu geben bzw. *Unterlagen* auszufolgen, die die ÜBK zur Beurteilung von Angeboten und zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt; insb auch zur Klärung, ob ein Erwerb oder Wechsel in der Kontrolle nach den §§ 22 ff ÜbG stattgefunden hat (§ 30 Abs 4 ÜbG). Eine unrichtige, unvollständige oder verspätete Auskunft oder ihre Unterlassung ist als Verwaltungsübertretung strafbar; ebenso, wenn eine Unterlage unvollständig, verspätet oder gar nicht vorgelegt wird (§ 35 Abs 1 Z 3 ÜbG). Auf Basis dieser Bestimmungen wird die ÜBK von den Organen einer PS, von den Personen, die die PS beherrschen (als den Adressaten möglicher Bieterpflichten), und von deren Beratern⁶⁸) die Offenlegung relevanter Informationen über die Stiftungsorganisation erzwingen können; insb auch die Vorlage einer Stiftungszusatzurkunde zur Feststellung oder Überprüfung, wer die PS kontrolliert.

VII. Internationaler Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des ÜbG über die mittelbare Kontrolle iZm der Angebotspflicht (§§ 22 ff ÜbG) gelten im

Vollanwendungsbereich des ÜbG (Zielgesellschaft mit Sitz in Österreich, deren Papiere an einer Börse in Österreich auf einem geregelten Markt zugelassen sind – § 2 ÜbG) und im Teilanwendungsbereich für Gesellschaften mit Sitz im Inland und Notierung auf einem geregelten Markt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaats des EWR (§ 27b Abs 1 und 2 ÜbG).

VIII. Schlussbemerkung

Für die Beurteilung der mittelbaren Kontrolle beim Erlangen einer kontrollierenden Beteiligung gilt auch künftig der materielle Kontrollbegriff. An den Kriterien für dessen Erfüllung iZm der Zwischenschaltung einer PS (den Voraussetzungen für die Annahme der Beherrschung der PS) hat sich durch das ÜBRÄG nichts geändert. Durch dieses wurden zum überwiegenden Teil nur Klarstellungen aus der Spruchpraxis der ÜBK in das ÜbG übernommen.

⁶⁸) Die Auskunftspflicht wird durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten begrenzt (*Huber/Löber*, Übernahmegesetz, § 30 Rz 9); aA *Hausmaninger-Herbst*, Übernahmegesetz, § 30 Rz 10.

Aktueller Seminartipp:

GmbH oder Einzelunternehmen

Nach den jüngsten Gesetzes- und Richtlinienänderungen

Schwerpunkte:

- Vor- und Nachteile der GmbH/des Einzelunternehmens aus steuerlicher Sicht
- Einbringung nach Artikel III UmgrStG
- Umwandlung nach Artikel II UmgrStG
- Präsentation des TPA Horwath-Rechtsreformrechners

Referenten:

ao. Univ.-Prof. Dr. Klaus Hirschler, Steuerberater; lehrt am Institut für Revisions-, Treuhand- und Rechnungswesen der WU Wien

Mag. Gottfried Maria Sulz, Steuerberater und geschäftsführender Gesellschafter der TPA Horwath Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH

Termin:

Donnerstag, 30. August 2007
13.30 bis 18.00 Uhr

Ort:

IBM Forum Wien
1020 Wien

Teilnahmegebühr:

EUR 360,- (zzgl. 20 % MwSt.)

Information und Anmeldung:

Linde Verlag Wien Gesellschaft m.b.H.

Tel.: 01/24 630 - 45

E-Mail: seminare@lindeverlag.at, Internet: www.lindeverlag.at

Das Detailprogramm
finden Sie als PDF-Datei unter
www.lindeverlag.at!

Linde

GESELLSCHAFTSRECHT - KOMPETENT UND FUNDIERT!

**BESTELLEN
SIE JETZT!**

GesRZ-Jahresabo 2011
(Heft 1-6)
EUR 109,-



Bestellschein

Fax +43 1 24 630-53

Ich / Wir bestelle(n) hiermit umgehend direkt durch die Linde Verlag Wien GmbH, Scheydgasse 24, 1210 Wien,
Tel.: +43 1 24 630 • Fax: +43 1 24 630-23 • www.lindeverlag.at • E-Mail: office@lindeverlag.at

Ex. **GesRZ-Jahresabonnement 2011** (Heft 1-6)

EUR 109,-

Alle Preise exkl. MwSt. und Versandkosten. Das Schnupperabo endet automatisch. Abbestellungen des Jahresabonnements sind nur zum Ende eines Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November des Jahres schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatisch auf ein Jahr und zu den jeweils gültigen Abopreisen weiter. Preisänderung und Irrtum vorbehalten.

Kundennummer (falls vorhanden):

Firma:

Vorname:

Nachname:

Straße:

PLZ:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Newsletter: ja nein

Datum:

Unterschrift:

Handelsgericht Wien, FB-Nr.: 102235X, ATU 14910701, DVR: 000 2356

office@lindeverlag.at
www.lindeverlag.at

Linde